

Anleitung für die UStVA Dezember 2020 sowie viertes Quartal 2020 mit Dauerfristverlängerung

Bei der der Abgabe der UStVA **mit Dauerfristverlängerung** für Dezember 2020 oder das 4.Quartal 2020 war es in der Version winsolvenz.p4 10.8.21 zu einem Fehler gekommen, der dazu geführt hat, dass der Versand der UStVA fehlerhaft war, weil das falsche Jahr (2021) eingesteuert wurden und falsche Kennzahlen angesprochen wurden. Dieser Fehler war in winsolvenz selber nicht ersichtlich, weil hier die korrekten Werte dargestellt wurden. Lediglich im Versandprotokoll bzw. im Voranmeldeformular wurden die falschen Werte angezeigt.

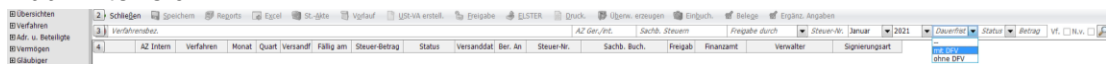
- Die noch nicht versendeten UStVA mit Dauerfristverlängerung sind unproblematisch, weil der Versand mit der Version 10.8.22 korrekt erfolgt.
- Die versendeten UStVA 2021 ohne Dauerfristverlängerung sind unproblematisch, weil der Versand mit der 10.8.21 bereits korrekt erfolgt ist.
- Bereits versendete Umsatzsteuervoranmeldungen mit Dauerfristverlängerungen in anderen Zeiträumen als Dezember 2020 / 4. Quartal 2020 sind unproblematisch, weil der Versand mit der 10.8.21 bereits korrekt erfolgt ist.

1) Was müssen Sie tun, um korrekte UStVA für Dezember 2020 oder das 4. Quartal 2020 mit Dauerfristverlängerung **abzugeben**?

Die bereits versendeten UStVA sind für den **falschen Zeitraum 2021** erstellt worden und es wurden falsche Kennzahlen angesprochen, d.h. für den eigentlichen Umsatzsteuerzeitraum Dezember 2020/ 4. Quartal 2020 wurden noch keine korrekten Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt und versendet.

Um diese Umsatzsteuervoranmeldungen mit Dauerfristverlängerung einfacher zu finden, haben Sie in der Filterzeile von winsolvenz in der Umsatzsteuervoranmeldezentrale ein neues Filterfeld zur Verfügung.

Abb. Filterfeld



Bitte filtern Sie zunächst in der UStVA-Zentrale mit Auswahl des neuen Filterfeldes „mit DFV“ im Januar 2021 die entsprechenden Verfahren, für die UStVAen mit Dauerfristverlängerung erstellt werden müssen.

- b) Filtern Sie in der UStVA-Zentrale den Monat **Dezember 2021**. Die fehlerhaft erstellte UStVA wird angezeigt. Sie können alternativ auch bei allen betroffenen Verfahren die Option „Dauerfristverlängerung“ herausnehmen und die Korrekturmeldungen gesammelt machen.

Abb. Fehlerhafte UStVA im Dezember 2021

AZ Intern	Verfahren	Monat	Quart	Versandf	Fällig am	Steuer-Betrag	Status	Versanddat	Ber. An	Steuer-Nr.	Sachb. Buch.	Freigab	Finanzamt	Verwalter	Signierungsart
389 IN 76	BK DFV 3 über	Dezember 2021		<input checked="" type="checkbox"/>	31.01.2021	30,40 €	Erfolgreich ver	11.02.2021	<input type="checkbox"/>	198 113 10053		<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzamt	Amtsgericht Bad Hersfeld	Softzertifikat (Date)

Versanddatum	Steuer-Betrag	USt.-VA. Zeitraum	Ber. Anmeldung	Versandstatus	Protokoll	Belege
11.02.2021	30,40 €	Dezember 2021	<input type="checkbox"/>	Erfolgreich versandt	Gesendet am 11.02.20	<input type="checkbox"/>

Das Datum ist das Datum der fehlerhaft versendeten UStVA.

Erstellen Sie eine neue UStVA Meldung für den Zeitraum (Dezember 2021 oder 4. Quartal 2021) als Nullmeldung und versenden Sie diese mit Elster. Dass der Kenner für eine Dauerfristverlängerung nicht gesetzt ist, ist unerheblich, weil dieses Feld nicht Bestandteil der Übertragung der UStVA an das Finanzamt ist.

Abb. Korrekturmeldung (0-Meldung)

AZ Intern	Verfahren	Monat	Quart	Versandf	Fällig am	Steuer-Betrag	Status	Versanddat	Ber. An	Steuer-Nr.
389 IN 76	BK DFV 3 über	Dezember 2021		<input checked="" type="checkbox"/>	31.12.2021	0,00 €	Erfolgreich ver	12.02.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	198 113 10053

Versanddatum	Steuer-Betrag	USt.-VA. Zeitraum	Ber. Anmeldung	Versandstatus	Protokoll	Belege
12.02.2021	0,00 €	Dezember 2021	<input checked="" type="checkbox"/>	Erfolgreich versandt	Gesendet am 12.02.20	<input type="checkbox"/>
11.02.2021	30,40 €	Dezember 2021	<input type="checkbox"/>	Erfolgreich versandt	Gesendet am 11.02.20	<input type="checkbox"/>

Sie haben nunmehr eine Korrekturmeldung für die fehlerhaft im Dezember 2021 / 4. Quartal 2021 versendete Voranmeldung gemacht, so dass Sie in diesem Monat wieder „auf Null“ sind.

- c) Danach wechseln Sie jeweils in dem Verfahren in die Steuerakte und stellen die Option „Dauerfristverlängerung“ wieder ein.

Bitte beachten Sie, dass Sie – wenn Sie dann im Januar 2022 die eigentliche Meldung für diese Zeiträume machen – eine erneute Korrektur durchführen.